
VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES



Umweltorganisation VIRUS -
Verein Projektwerkstatt
für Umwelt und Soziales
c/o WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
ZVR:505949056

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Legistik
Herr Mag. Georg Konetzky
Stubenring 1
1010 Wien
Via Email übermittelt an:
post.pers6@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 03.04.2018

**Betrifft: (XXVI-GP-25 / ME) Begutachtung BMDW Staatsziele-
Bundesverfassungsgesetz – BVG Staatsziele, Stellungnahme**

S. g. Damen und Herren

Zum oben bezeichneten Ministerialentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Mit dem vorgelegten Entwurf für ein "Staatsziele-Bundesverfassungsgesetz" soll das "*Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung*" geändert werden. Die soll durch die Einfügung folgender Bestimmung geschehen:

§ 3a. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

In dieser Stellungnahme wird

1. Zunächst auf den Zweck eingegangen der mit dieser Bestimmung verfolgt werden soll und ob bzw. inwieweit dieser Zweck erfüllt werden kann und daraus Schlussfolgerungen betreffend seine Erforderlichkeit gezogen. (Abschnitt 2)
2. die Begrifflichkeit und Bestimmtheit des neuen Absatzes im Spannungsfeld zur wirtschaftlichen Entwicklung erörtert (Abschnitt 3)
3. Die Frage aufgeworfen, ob eine Staatszielbestimmung zur wirtschaftlichen Entwicklung in einer Änderung des bestehenden Bundesverfassungsgesetzes - das auf das Bundesverfassungsgesetz für den Umfassenden Umweltschutz aus 1984 zurückgeht - richtig placiert sein kann und welche Symbolik bzw. Signalwirkung damit verbunden wäre. (Abschnitt 4)

2. Ziel und Zielerreichung

Zunächst ist festzuhalten, dass der offensichtlich auslösende Grund für die Verankerung von "Wachstum und Beschäftigung" in der Verfassung, die vor dem Sommer 2017 ventiliert, dann jedoch verworfen wurde und jetzt wiederaufgenommen werden soll, in der "Flughafenpanik" des Februar 2017 begründet ist. Die ablehnende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts betreffend ein von politischen Eliten für wichtig erachtetes Projekt traf bei jenen offenbar auf die Einstellung "was nicht sein darf kann nicht sein" und die Gewohnheit, dass vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Behördenentscheidungen im Einflussbereich der Politik getroffen wurden. Deshalb soll zunächst diese Causa diskutiert werden, auch im Zusammenhang mit der möglichen Wirkung einer Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung.

2.1 Fall "Flughafen"

2.1.1 Entscheidung "Parallelpiste 11R/29L"-I BvWG GZ W109 2000179-1/291E

Für das Vorhaben Parallelpiste 11R/29L des Flughafen Wien fand ein Beschwerdeverfahren betreffend den im konzentrierten UVP-Genehmigungsverfahren erlassenen Bescheid des Landes Niederösterreich statt.

Dabei griff das Bundesverwaltungsgericht in seiner (ablehnenden) Erstentscheidung vom 2.2.2017 auf das mitanzuwendende Luftfahrtgesetz (LFG) zurück. Gemäß § 71. (1) lit d) sind Zivilflugplätze nur zu genehmigen, wenn dem *"sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen"*.

Als weitere Voraussetzung normiert §71 (2) *"Voraussetzung für die Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung eines öffentlichen Flugfeldes ist außerdem, daß ein Bedarf*

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

hiefür gegeben ist. Flughäfen dürfen nur bewilligt werden, wenn ihre Errichtung im öffentlichen Interesse gelegen ist. [...]¹

Der entscheidende Senat anerkannte, dass *"durch den gelungenen Nachweis, dass beim Flughafen - Wien ein Bedarf vorliegt [...], vom Vorliegen eines öffentlichen Interesses auszugehen²"* ist.

weitere aber dass das Projekt im Sinne des §71 (1) lit.d) mit entgegenstehenden öffentlichen Interessen kollidiert:

"Das Vorhaben zu Errichtung und Betrieb der dritten Piste widerspricht den öffentlichen Interessen des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes".

In der wörtlichen Interpretation des LFG wäre die vorgeschlagene Staatszielbestimmung nicht heranzuziehen und allein deshalb nicht geeignet gewesen, das von den Initiatoren des Ministerialentwurfs gewünschte Ergebnis herbeizuführen.

2.1.2 VfGH Erkenntnis v. 29.06.2017, E 875/2017, E 886/2017.

Der VfGH hob die genannte Entscheidung wieder auf.

Der Vollständigkeit halber wird angeführt dass dieses VfGH Erkenntnis aus mehreren Gründen kritikwürdig ist. Erstens wegen der für den VfGH unüblichen Eile (trotz nicht gegebener vorhabensbedingter zeitlicher Dringlichkeit, wohl um dem parallel angerufenen VwGH zuvorzukommen (dessen Judikatur mit dem Erkenntnis widersprochen wurde), wodurch unter anderem der Anschein entstanden ist, möglicherweise auf den politischen Druck reagiert zu haben. Zweitens stieß die Entscheidung in der juristischen Fachwelt auf Kritik (auch wegen des Judikaturwiderspruchs)³. Drittens erscheint die Festlegung der zu berücksichtigenden Treibhausgasemissionen (mit denen sich der VfGH nicht befassen hätte müssen, wenn er der Ansicht ist es müsse ohnehin im Rahmen des LFG verblieben werden s.u.) hinterfragungswürdig da hier in suboptimaler Weise an der Schnittstelle zwischen rechtlicher Würdigung und fachlichen Befunden agiert wurde und dem geltenden Regime der Emissionsberechnung nach Betankungsort (Stichwort Tanktourismus) nicht Rechnung getragen wurde.

Diese Erwägungen sind für diese Stellungnahme, die sich auf die Auswirkungen des gültigen VfGH-Erkenntnisses auf die Anwendbarkeit von Staatszielbestimmungen in (UVP-)Genehmigungsverfahren bezieht, nicht von primärem Interesse. Bedeutend sind hier vor allem die sich daraus auf die Anwendung von Staatszielen ergebenden Konsequenzen:

¹ Es folgen Ausführungen wann ein Flughafen insbesondere nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist

² Hervorhebungen nicht im Original

³ vgl. *Wagner*, Die Judikatur zur „3. Piste“ – Vom Senkrechstart zur Bruch-landung in Sachen Klimaschutz, ZVG 2017, 282, *Kirchengast/Madner/Schulev-Steindl/Steininger/Hollaus/Karl*, Flughafen Wien: VfGH behebt Untersagung der dritten Piste durch das BVwG wegen Willkür RdU 2017, 252, *Merli*, Ein seltsamer Fall von Willkür: Die VfGH-Entscheidung zur dritten Piste des Flughafens Wien, wbl 2017, 682). Die Entscheidung wurde aber auch begrüßt (*Raschauer*, Klimaschutz durch Richterrecht?, *ecolox* 2017, 814; *Schmelz*, Der

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Im Kern des Erkenntnisses interpretierte der VfGH den §71 (1) lit d) LFG dergestalt, dass diese Bestimmung nicht entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes sondern so auszulegen sei, dass in eine Interessensabwägung einzutreten sei.

Weiteres urteilte der VfGH, dass für eine Interessensabwägung allerdings nur jene Interessen heranzuziehen seien, die im Materiengesetz festgehalten sind und die vom BVwG angewendete Staatszielbestimmung nicht dazu führt, *"dass die zu berücksichtigenden Interessen über den Kreis der nach dem LFG wahrzunehmenden Interessen erweitert werden"*. Daraus folgt dass eine derartige Erweiterung auch für andere Staatszielbestimmungen nicht möglich ist.

Dies bedeutet: neben den vom BVwG herangezogenen Zielbestimmungen wäre auch die mit dem ggst. Ministerialentwurf intendierte neue Staatszielbestimmung NICHT ANZUWENDEN und daher WIRKUNGSLOS.

2.1.3 Entscheidung "Parallelpiste 11R/29L"-II GZ W109 2000179-1/350E

In einer zweiten Entscheidung W109 2000179-1/350E vom 23-3-2018 folgte das Bundesverwaltungsgericht der obzitierten Entscheidung des VfGH. In Erledigung der Beschwerden wurde der Antrag der mitbeteiligten Parteien (mit geänderten Auflagen) bewilligt. In Umsetzung des VfGH Erkenntnisses rückte das BVwG von der Heranziehung einer Staatszielbestimmung für Klimaschutz (und weiteren in der Erstentscheidung herangezogenen Auslegungshilfen) ab.

Eine Staatszielbestimmung war daher nicht mehr heranzuziehen und hätte auch die geplante Änderung des Bundesverfassungsgesetzes für zu einem Bundesverfassungsgesetz für Staatsziele daran nichts zu ändern vermocht.

Das Vorhaben "Parallelpiste 11R/29L" ist somit rechtskräftig bewilligt. Der Anlass für die Aufregung ist also ebenfalls weggefallen, es wäre also hoch an der Zeit, sich wieder abzuregen. Wozu eine im Einzelfall wie generell nicht greifende Bestimmung geschaffen werden soll ist nicht nachvollziehbar. Allein deshalb sollte die vorgelegte Gesetzesinitiative zurückgezogen werden.

Es bleibt ohnehin der schädliche Nachgeschmack dass die "Flughafenpanik" des Jahres 2017 zum Ruf nach Anlassgesetzgebung, Beschneidung der Rechte der Verwaltungsgerichte oder Verfahrensparteien, zu von Politikern und ausgewählten Medienvertretern ausgeführten Angriffe auf Verwaltungsgerichtsbarkeit generell, sowie zu bisher konsequenzenlosen persönlichen Angriffen auf die drei Richter des entscheidenden Senats geführt hat.

2.2 Begründung des Materiengesetzes in den Begleitmaterialien

2.2.1 Erforderlichkeit zusätzlicher Ziele.

Verfassungsgerichtshof zur dritten Piste – Klimaschutz im Widerspruch zu Rechtsstaat und Demokratie? ZVG 2017, 288 - wobei anzumerken ist, dass RA Dr. Schmelz die Projektwerberin vertreten hat

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Da der Gesetzestext nicht sehr umfangreich ist, ist umso mehr die Aufmerksamkeit auf die Begleitmaterialien zu legen, aus denen sich nach einer allfälligen Einbringung als Regierungsvorlage und Bestätigung durch Nationalrat und Bundesrat für zukünftige Auslegungsfragen der Wille des Gesetzgebers ablesen ließe.

Hier fällt auf, dass Erläuterungen, Kurzbeschreibung und Folgenabschätzung in weitgehend wortidenter Form dieselben Stehsätze enthalten, ohne dass diese dadurch eine Qualitätssteigerung erfahren. Auch werden Behauptungen aufgestellt und diese nicht begründet, vgl. "Folgenabschätzung":

"Das Bundesverfassungsgesetz enthält kein Bekenntnis zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort. Dies ist jedoch notwendig, um den Wohlstand Österreichs und seiner Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und auszubauen."

Die Frage, warum dies notwendig sein soll, bzw. warum für eine allfällige Wirkung ein Glaubensbekenntnis erforderlich sein soll bleibt unbeantwortet.

2.2.2 Erforderlichkeit einer Interessensabwägung

Weiters heißt es:

"Bei der Verwirklichung dieser Staatsziele ist ein gesamthafter Ansatz zu verfolgen, der sowohl bei der Bundes- und Landesgesetzgebung, als auch bei der Vollziehung in allen Regelungsbereichen zu berücksichtigen ist."

Die Vollzugsorgane werden durch diese Staatszielbestimmung dazu verpflichtet, in jedem Einzelfall im Zuge eines umfassenden Ermittlungsverfahrens das öffentliche Interesse an einer wettbewerbsfähigen Standortpolitik mit anderen öffentlichen Interessen zu vereinbaren".

Diese Passage offenbart Unkenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten in Verwaltungsverfahren.

Wie oben beschrieben ist bei weitem nicht in jedem Verfahren überhaupt in eine Interessensabwägung einzutreten.

Die vorgelegte Bestimmung verpflichtet nicht zur Vornahme einer Interessensabwägung in jedem Einzelfall.

Einschub: Wollte der Gesetzgeber (die Bundesregierung) auf andere Weise versuchen, eine Verpflichtung zu normieren, in jedem Fall in eine Interessensabwägung einzutreten, so wäre dies eine Verbürokratisierung des Verfahrens und würde im UVP-Verfahren mit der UVP-Richtlinie⁴ konfliktieren. Der Kern einer UVP ist die Überprüfung der Auswirkungen auf Schutzgüter, wesentlich ist dabei die Einhaltung der Anforderungen der UVP- Richtlinie nicht um Ausnahmebestimmungen und aus Sicht der Ziele einer UVP Nebensachen zum Regelfall und zur Hauptsache zu machen.

⁴ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Es wird verkannt dass im Rahmen einer UVP keine Interessensabwägung vorzunehmen ist, sondern die Auswirkung auf Schutzgüter zu prüfen ist. Wenn das Projekt umweltverträglich ist sich aber aus einer im Rahmen der Vollkonzentration mitanzuwendenden Rechtsvorschrift ein Genehmigungshindernis ergibt bzw. Ausnahmebestimmungen, die eine Interessensabwägung erfordern so ist in diese einzutreten, das ist aber der Ausnahmefall!

Bei Autobahnprojekten gibt es etwa keine Interessensabwägung.

Der Ansatz, "ich mache ein Staatsziel und bekomme meine Genehmigungsgarantie" ist zu simpel und ist ebenso kontraproduktiv, wie nicht umsetzbar

Das UVP-G setzt die UVP-Richtlinie der EU um. Unionsrecht genießt Anwendungsvorrang vor nationalem Recht und ist ggf. auch unmittelbar anwendbar. Mit einer nationalen Verfassungsbestimmung eine unionsrechtliche Festlegung pauschal auszuhebeln wäre europarechtswidrig und wären daher derartige Bestimmungen im Vollzug unangewendet zu lassen.

Wir geben auch aus verfahrensökonomischen Gründen zu bedenken dass eine Verpflichtung durch den Mehraufwand zu einer beträchtlichen "Verfahrensentschleunigung" für alle Verfahren führen würde

Offenbar stand den Initiatoren nicht jener klare Blick zu Gebote mit dem bedacht hätte werden können, dass **ein Mehr an Zielen eine Interessensabwägung nicht vereinfacht sondern verkompliziert.**

Dies wurde der öffentlichen Diskussion wiederholt von Verfassungsexperten klargestellt. So hat sich das gesamte "Triumvirat" der regelmäßig um Stellungnahmen ersuchten österreichischen Verfassungsjuristen gegen die nun wieder ausgegrabene Staatszielbestimmung ausgesprochen. *"Für den Verfassungsrechtler Theo Öhlinger ist das Bestreben der Regierung ein "Tiefpunkt der österreichischen Verfassungskultur", wie er sagt. Und auch sein Kollege Bernd-Christian Funk meint: "Das ist kurzsichtiger Aktionismus. Und wenn man damit erreichen wollte, eine bestehende Rechtssprechung zu beeinflussen, dann wäre das überhaupt sehr problematisch", sagt Funk."*⁵ *"Sonntagsreden im Gewande der Verfassung" nennt Verfassungsjurist Heinz Mayer die vorgebliche Aufwertung des Wirtschaftsstandortes"*⁶. -

Warum dieser Offensichtlichkeit dennoch nicht Rechnung getragen wird, ist nicht nachvollziehbar. Ist es Überheblichkeit? Wird erwartet dass politischer Druck ausreicht, dass entscheidende Beamte wissen, was sie zu tun haben werden um den offenbar gewünschten aber nicht kodifizieraren absoluten Anwendungsvorrang umzusetzen und die Erwartungen trotzdem erfüllen? Im Gegensatz zur nicht auszuschließenden Möglichkeit, derartige Vorstellungen wären tatsächlich Gegenstand der hinter dem Gesetzesentwurf stehenden Überlegungen führt kein Weg daran vorbei, die

⁵ https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/899434_Korrektur-eines-Versaumnisses.html

⁶ derstandard.at/2000075523976/Wirtschaft-als-Staatsziel-Unbestimmter-Unfug

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Interessensabwägung im Einzelfall vorzunehmen, weil nur dort alle Interessen angemessen berücksichtigt werden können und die erforderlichen vorhabensspezifischen Informationen vorliegen bzw. eingeholt werden können.

Es wäre allerdings nicht der erste politische Vorstoss, auch per Anlassgesetzgebung in die Interessensabwägung einzugreifen (vgl. etwa die Diskussion um die Wiedereinführung des "bevorzugten Wasserbaues" durch die Hintertür im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz 2009 eine Gesetzesinitiative, der richtigerweise kein Erfolg beschieden war)

2.2.3 Erforderlichkeit Wirtschaftlichkeits bzw. Bedarfsprüfungen

Wie bereits angemerkt sollen nun wirtschaftliche Argumente eingeführt werden und treffen damit auf ein Verfahren, wo sie nicht regulär Verfahrensbestandteil sind.

Bisher ist die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben (betriebswirtschaftlich wie volkswirtschaftlich) ebenso wenig Gegenstand der UVP wie eine Bedarfsprüfung. Das Luftfahrtgesetz das das Vorliegen eines öffentlichen Interesse als Genehmigungsvoraussetzung anführt und daher eine Bedarfsprüfung nach sich zieht, stellt hier eine Ausnahme dar. Grundsätzlich wäre eine Bedarfsprüfung ebenso wie die Prüfung der Wirtschaftlichkeit auch eine sinnvolle Ergänzung, wenn sie nicht lediglich "alibimäßig" durchgeführt wird oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Bundesstraßenbereich mittels der RVS 02.01.22 vom Verkehrsminister selbst gesteuert und anschließend einer intransparenten internen "Überprüfung" unterzogen werden und weiters die im bmvit angesiedelte Behörde versucht die im Rahmen des BStG vorgenommene Prüfung der Diskussion im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren zu entziehen. Da dies in den vergangenen Jahren nur unvollständig gelungen ist und die vorgelegten Nutzen-Kosten Analysen die methodischen Schwächen transparent machten, wurde per BStG Novelle diese Prüfung aus den Genehmigungsverfahren herausverlagert also ein Schritt, der einer transparenten Wirtschaftlichkeitsprüfung nach umfassenden Gesichtspunkten diametral gegen übersteht. Umweltauswirkungen in Kauf zu nehmen um nicht rechtfertigbare Vorhaben zu ermöglichen ist eine Schieflage.

Anm.: unter diesen Aspekt ist auch unklar, was der von der Wirtschaftskammer ins Regierungsprogramm reklamierte Standortanwalt in einem Verfahren bei dem wirtschaftliche Argumente nicht Thema sind, tun soll außer (wie am Beispiel mancher projektbefürwortender Bürgerinitiative in der Verfahrenspraxis ersichtlich wurde) entgegen der dahinterstehenden Intention tatsächlich verfahrensverzögernd "den Betrieb aufzuhalten" - bzw. in weiterer Folge, was die Behörde mit seinen Vorbringen tun soll, außer diese zu protokollieren und zu den Akten zu nehmen.

Die Befürworter der ggst. Gesetzesinitiative mögen sich bewusst machen, dass Grundlage einer ernsthaften Interessensabwägung die Prüfung auch der wirtschaftlichen Gesichtspunkte sein wird müssen. Dafür reichen nicht Behauptungen sondern werden Gutachten einzuholen und Parteiengehör vorzusehen sein.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Ohne dies ansonsten weiter bewerten zu wollen führt dies **jedenfalls zu einem (finanziellen und zeitlichen) Mehraufwand in den Verfahren.**

Die Behauptung in der Folgenabschätzung, es käme zu keinem finanziellen Mehraufwand ist daher nicht zutreffend! (auch dann nicht, wenn berücksichtigt wird dass der Projektwerber viele Kosten übergewälzt bekommt)

Ein Transparentmachen wirtschaftlicher Eckdaten und Auswirkungen von Vorhaben auf verschiedenen Ebenen wird grundsätzlich begrüßt wenn es sorgfältig gemacht wird.

Im Rahmen einer Umweltprüfung nach UVP-G oder Materiengesetz nicht nur Auflagen zu erteilen, sondern Projekte mit negativen Umweltauswirkungen, wo der Bedarf nicht gegeben ist bzw. konkret nachgewiesen kann als nicht genehmigungsfähig zu akzeptieren wäre prinzipiell ein Fortschritt.

Allerdings ist zu erwarten dass anstelle sorgfältiger Prüfung ein derartiger Ansatz wieder mit Alibi-Studien entwertet wird.

2.2.4 Unionsrecht und private Projekte

In der Folgenabschätzung findet sich folgende Passage:

"Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. "

Diese Aussage ist unzutreffend. Die mit der ggst. Bundesverfassungsgesetznovelle verfolgten Wünsche stehen im im Konflikt mit Unionsrechtlichen Vorgaben für Umweltverfahren.

Weiters findet sich dort die Anmerkung:

"Öffentliche und private Projekte können im öffentlichen Interesse sein⁷"

Dazu ist anzumerken, dass dies prinzipiell richtig ist. Allerdings wird davor gewarnt, dass dies nicht dazu dienen darf, einer unangemessenen Protegierung privater Projekte Vorschub zu leisten (vgl z.B nicht nachvollziehbare Gefälligkeits-Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes Koralm durch den Steiermärkischen Landtag für ein privates Pumpspeicherkraftwerksprojekt Koralm)

2.2.5 tatsächliches Ziel

Es entsteht der Eindruck⁸, dass das was offenbar gewollt ist, eine absolute Genehmigungsgarantie wäre, die zwangsläufig mit der erforderlichen Ergebnisoffenheit eines Prüfverfahrens in Konflikt steht. Ein derartiger Wunsch ließe sich etwa mit folgender Bestimmung lösen:

⁷ Hervorhebung nicht im Original

⁸ auch im Zusammenhang mit der Diskussion eines Standortkomitees - vgl:

<https://diepresse.com/home/wirtschaft/economist/5386027/Regierung-plant-Nationales-Standortkomitee>

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

"Für von der Landeshauptleutekonferenz oder dem Präsidium der Wirtschaftskammer für wichtig erachtete Projekte gelten alle Genehmigungsvoraussetzungen als erfüllt alle erforderlichen Genehmigungen als erteilt und die benötigten Grundflächen und Dienstbarkeiten als enteignet".

Eine derartige Regelung wäre allerdings mit unionsrechtlichen Vorgaben und verfassungsrechtlichen Grundprinzipien nicht vereinbar.

3. Wachstum etc.

Die Umweltorganisation VIRUS nützt diese Stellungnahme, um auf das auch hinsichtlich ökonomischer Überlegungen verkürzte Denken hinzuweisen, das mit der gegenständlichen Ministerialentwurf verbunden ist. Dies beginnt damit dass kein "Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten" für diesen Entwurf verantwortlich zeichnet, sondern dieses per Bundesministeriengesetznovelle BGBl. I Nr. 164/2017 nominell zum "Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort" reduziert wurde, womit ein wesentlich weniger umfassender Ansatz signalisiert, stattdessen die Bereitschaft ausgedrückt wird, wenig durchdachte Marketingbegriffe der Wirtschaftskammer zu apportieren, bei der im Übrigen auch die Urheberschaft der gegenwärtigen Standortrhetorik zu verorten ist.

3.1 Wirtschaftsstandort

Die Betonung auf den Wirtschaftsstandort erinnert an die seinerzeitige Diskussion um die Schaffung einer "Eliteuniversität", wo es primär um das Feilschen um den Standort der Ansiedlung und um das Gebäude ging und nicht darum wer dort in welchen Forschungsfeldern tätig sein soll. Ähnlich ungezielt wird auch das Thema wirtschaftliche Staatsziele behandelt. Eine vertiefte Diskussion mit einem breiten Beteiligungsprozess wird angeregt.

3.2. Wettbewerb

Wettbewerbsfähigkeitsrhetorik klingt harmlos - es sollten sich aber alle bewusst sein, dass übertriebenes Wettbewerbsdenken sehr schnell zum Wirtschaftskrieg führen kann. Wirtschaft sollte den Menschen dienen und nicht eine Fortsetzung früherer militärischer Konflikte mit anderen Mitteln darstellen. Gerade in diesen diesbezüglich schwierigen Zeiten des Rückschritts und eines beginnenden Wiederauftretens archaischer Verhaltensmuster hat ein Staat, der wie die Republik Österreich den Anspruch erhebt, eine entwickelte Demokratie zu sein, die Verantwortung, andere Signale zu setzen. Die isolierte Betonung von Wettbewerbsfähigkeit ist unreflektiert und berücksichtigt nicht die Ungleichgewichtigkeiten der Weltwirtschaftsordnung oder auch innereuropäische Probleme (Exportüberhang der BRD um den Preis niedrig gehaltener Arbeitskosten und Auswirkungen auf die Rest- EU, womit soziale Ungleichheit, Spannungen und

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Extremismus gefördert werden). Subventionierter Transport und dessen Auswirkungen sind ebenso wenig abgebildet, wie Asymmetrien im Marktzugang und Benachteiligung wirtschaftlich schwächerer Staaten. Die Republik Österreich steht vor der Herausforderung, sich in diesem Umfeld mit begrenzten Einflussmöglichkeiten (ohne "Big-Player" zu sein) behaupten zu müssen. Dies bedeutet aber nicht, aufoktroyierten "Wirtschaftskannibalismus" als Staatszielfahne vor sich hertragen müssen.

Die Orientierung an Wettbewerbsfähigkeit lässt Solidarität, Rücksichtnahme auf Schwächere, Arbeitnehmerinnenschutz usw. außer acht, vor allem wenn dies als Kontrapunkt zu und zum Aushebeln von Umweltzielen beabsichtigt ist (einer Zielsetzung der entschieden entgegenzutreten ist) und nicht durch geeignete soziale Zielsetzungen ergänzt wird.

Florierende Wirtschaftsentwicklung ist mehr:

Hinsichtlich der Voraussetzung für florierende Wirtschaftsentwicklung, Wohlstand und Wohlbefinden greift der "wettbewerbsfähige Wirtschaftsstandort" zu kurz, weil er jedenfalls nicht zureichend oder sogar kontraproduktiv auswirken kann. Auch Wirtschaft hat dem Schutzgut Mensch zu dienen. Gesundheit, intakte Umwelt und Natur sind auch wesentliche Wirtschaftsfaktoren.

3.3. Wachstum

Hinsichtlich des sehr strapazierten Begriffs Wachstum wird darauf hingewiesen dass es sich um einen in hohem Maße unbestimmten Begriff handelt, was die praktische Handhabbarkeit einer derartigen Bestimmung erschwert bis verunmöglicht.

Trivial aber angesichts Österreichs gegenwärtiger Raumordnungspolitik notwendig zu erwähnen ist, dass die Fläche des Staatsgebietes nicht wachsen kann, 83.879 km² werden auch in Zukunft 83.879 km² bleiben⁹. Innerhalb dieser Fläche nimmt allerdings die Umwandlung von unverbauten hinsichtlich der Lebensgrundlagen produktiven Flächen zu verbauten, versiegelten Flächen zu, was ein Umweltproblem ersten Ranges darstellt.

Gleichzeitig mit der Abnahme der produzierenden Fläche nimmt die Bevölkerung bei ohnehin hoher Dichte zu.

Es braucht die Umkehrung zweier jedenfalls mit Informationsverlust verbundener Transformationsprozesse um vom reinen Schlagwort Wachstum wieder zu Wirtschaftswachstum (ebenfalls nicht aussagekräftig) und zum Anstieg des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zu kommen.

Zum BIP ist festzuhalten:

1. dass in ihm nützliche und schädliche Wirkungen gleichermaßen vereint sind, ein Anstieg der BIP-Zahl aber keinerlei Aussagen über die Zusammensetzung liefert (Ein "Entrümpeln" des BIP würde die Maßzahl reduzieren, ohne dass ein

⁹ Der Vollständigkeit halber wird festgehalten dass die für Österreich hier ausgeschlossene militärische Expansion nur zur anderen Verteilung von Flächen nicht jedoch zu einem Wachstum führt

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

tatsächlicher Verlust an positiver Entwicklung eintreten würde - psychologische Phänomene ausgeschlossen).

2. Das BIP ist kein Wohlstandsmaß und Verteilungsgerechtigkeit ist ebenfalls nicht in dieser Maßzahl ausgedrückt.
3. Das BIP kann als reine Maßzahl von begrenzter Relevanz beliebig steigen, beliebiges materielles Wachstum ist aber aufgrund der Begrenztheit der Ressourcen dieses Planeten nicht möglich. Es ist festzuhalten das die "Dematerialisierung" im Sinne einer Entkoppelung von BIP- Wachstum und materiellem Wachstum nicht das gehalten hat was sich einige von ihr versprochen hat, die Entkoppelung daher nur begrenzt machbar ist.
4. Es ist nicht möglich BIP- Wachstum gezielt zu schaffen bzw. werden die historischen Rezepte dafür immer unwirksamer.
5. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein konstantes BIP-Wachstum (mit konstantem Prozentsatz) eine exponentielle Wachstumsrate bedingen würde, das materiell nicht zu halten ist. Dementsprechend sinken aufgrund der steigenden Basis die prozentuellen Wachstumsraten bei entwickelten Staaten. Österreich steht am Ende einer langen Aufbauphase. Destruktive Entwicklungen wie sie historisch immer wieder zum erforderlichen Neuanfang und (Wieder-)Aufbau geführt haben (Kriege, Staatsbankrott) würden wieder hohe Wachstumsraten ermöglichen. es dürfte aber Konsens bestehen, dass die Herbeiführung derartiger Verwerfungen keine wünschenswerte Entwicklung darstellt.

3.4 Beschäftigung

Wenn schon Beschäftigung als Ziel in der Verfassung verankert werden soll, dann nicht indirekt über einen abstrakten beschäftigungsfördernden "Standort" sondern direkt. Und warum wurde die Gelegenheit verabsäumt, Vollbeschäftigung als Ziel zu verankern? Auch wenn dies in Zeiten der vielbeschworenen "2/3 - Gesellschaft" der "Industrie 4.0" und den Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt schwieriger zu werden droht - wie gerade auch einem Ministerium für Digitalisierung in besonderem Maße bewusst sein sollte. Wenn aber Beschäftigung nicht einfach geschaffen werden kann (außer in Studien mit Beschäftigungseffekten etwa der 3. Piste des Flughafen Wien in der die Zahl der Nullen am Ende der angeblich geschaffenen Arbeitsplatzzahlen sich indirekt proportional zur Robustheit dieser Zahlen verhält) und dies aufgrund des Wandels zunehmend schwerer fällt, sollte gerade in dieser erwarteten Umbruchsituation das Augenmerk verstärkt auf Soziale Sicherheit, den Erhalt der Sozialsysteme gelegt, neue Konzepte wie das Bedingungslose Grundeinkommen diskutiert und Arbeit nicht länger nur als Erwerbsarbeit gedacht sondern von dieser abstrahiert werden.

3.5. Wirtschaftlich Falscher Fokus

Eine positive wirtschaftliche Entwicklung zum Staatsziel zu erklären mag (losgelöst von den in Abschnitt 2 geschilderten Anlass in unionsrechtlich determinierte Prüf- und Genehmigungsverfahren hineinintervenieren zu wollen) sinnvoll sein, hier braucht es aber einen viel grundsätzlicheren Diskussions- und Entscheidungsprozess und nicht die

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Umsetzung eines Elitenwunsches, sondern eine Vorgehensweise mit direkter Mitwirkung des Souveräns.

4. Positionierung der Bestimmung

Der ggst. Ministerialentwurf wählt nicht die Form ein eigenes Bundesgesetz für die Forcierung wirtschaftlicher Entwicklung (wofür der Fokus wie beschrieben unzureichend ist) zu schaffen sondern löscht den Umweltschutz aus dem Titel des zur Änderung vorgesehenen Bundesverfassungsgesetzes *"über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung"*. Dieses geht auf das *"Bundesgesetz für den Umfassenden Umweltschutz"* aus 1984 zurück.

Dieses Gesetz hat auch i.d.g.F den Hauptfokus auf den starken Umweltschwerpunkt, für den im Übrigen auch die Forschung wichtig ist, auch wenn diese nicht ausschließlich der Umwelt dient.

Angesichts der Historie des Gesetzes ist die Auflösung der titelgebenden "Umwelt" und ihrem Aufgehen in der Formulierung "Staatsziele" inakzeptabel. Hier sollte wenn schon dann entweder eine explizite Hinzufügung vorgenommen werden oder besser ein eigenes Bundesverfassungsgesetz geschaffen und wirtschaftliche Entwicklung in angemessener Form (s.o) berücksichtigt werden.

Das Gesetz über den umfassenden Umweltschutz wurde in einer Situation geschaffen, in der die Umweltschutzgüter bei Interessenskonflikten, wie sie fast immer auftraten regelmäßig den Kürzeren zogen und offenem Raubbau ausgesetzt waren (von ungefilterten Abgasen über unkontrollierte Einleitung giftiger Substanzen in Gewässer bis hin zur unregelmäßigen Deponierung von bedenklichen Abfällen um nur einige zu nennen). Diese Angriffe erloschen nicht von selbst, sondern unter Druck der Öffentlichkeit, der Medien, der Zivilgesellschaft und nicht zuletzt auch durch das Wirken von Umweltschutzorganisationen. Die Angriffe bestehen fort, auch wenn sie nicht mehr so offensichtlich plump und roh vorgetragen werden, wie dereinst - deshalb ist der umfassende Umweltschutz auch nicht obsolet. Ein Rückschritt in die umweltpolitische Steinzeit ist nicht hinnehmbar.

Der Vollständigkeit halber sei drauf hingewiesen, dass auch im Regierungsprogramm der Hinweis auf "Green jobs" vorhanden ist, was darauf hindeutet, dass sich auch die Bundesregierung dessen bewusst ist, dass Umwelt und Wirtschaft keine Antipoden sein müssen. In dem gegenständlichen Gesetzesnovellierungsvorschlag scheint allerdings eben jene antipodische Sicht als Grundlage gedient zu haben. Eine derartige Wirtschaftsbestimmung, die zur Aushebelung der Umwelt dienen soll (auch wenn sie wie beschrieben dazu nicht geeignet ist, was kein gutes Licht auf die Zielorientierung der Verfasser wirft) ist aber weitreichender und kann, so sie einmal wirksam gemacht wurde, auch zur Aushebelung von Sozialstandards eingesetzt werden.

Damit wird an den Grundfesten der Republik gerüttelt und muss die Frage, welche Form des Wirtschaftens forciert werden soll, und ob Solidarität oder Ellbogengesellschaft das

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Ziel darstellt aufgeworfen werden. Diese Frage wird mit dem ggst. Entwurf nicht angemessen behandelt.

5. Zum Abschluß

Abschließend wird ersucht, hinkünftig bei Gesetzesvorhaben (seien es Bundesverfassungsgesetze oder einfachgesetzliche Regelungen) mit Umweltbezug, deren Verantwortlichkeit im BMDW ressortiert in den Verteiler für Begutachtungsverfahren aufgenommen zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rehm
(Vereinsvorsitzender)